

XX.

Öeffentliche Verordnung,

wornach

die Fälle näher bestimmt werden, in welchen die Kaufleute in der Graffschaft Tecklenburg mit ihren an die dortige Unterthanen auf das gefertigte Linnen gethanen Vorschüssen privilegirt seyn sollen.

De Dato Berlin den 5ten Julii 1768.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die Kaufmannschaft in der Graffschaft Tecklenburg, um Aufrechthaltung ihres alten Privilegii oder Juris praelationis, daß sie in Absicht ihrer, denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen gethanen Geldvorschüsse, im Fall des erfolgenden Aufbringens eines Unterthanen, nicht mit unter sothanes Aufbringen gezogen, sondern deshalb zu ihrer Befriedigung, gleich denen an Uns zu entrichtenden und andern privilegirten Prästandis brevi manu geholfen werden möchten, allerunterthänigst gebeten, und Wir diesem Suchen zur Aufnahme des in Unserer Graffschaft Tecklenburg bis daher florirten Linnenhandels und zu Erhaltung des Kredits statt gegeben haben;

Als ordnen und setzen Wir hierdurch, feste, daß

§. 1.

§. 1.

Alle diejenigen Kaufleute, so mit Linnen handeln, und denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen baares Geld zu Abführung ihrer Prästandorum oder Lein- und Hanfsaamen vorschießen, sich lediglich dieses Privilegii exemptionis vom Aufbringen, keine andere Privat- und Waarenschulden aber, sich dessen zu erfreuen haben sollen.

Von diesen baaren Geldvorschüssen, welche zu Abführung Unserer und anderer gutscherrlichen Prästandorum, auch zu Lein- und Hanfsaamen geschehen, müssen jedoch

§. 2.

Nicht ehender, als nach Eines Jahres Verlauf, die Zinsen mit fünf Procent angerechnet, keine andere und bessere Münzsorten, als worin der Vorschuß wirklich geschehen, und respektive der Handel geschlossen worden, gefordert werden, wobey denen Unterthanen frey bleibet, den gethanen Geldvorschuß auf das zu gefertigende Linnen wiederum in baarem Gelde abzuführen.

Und damit

§. 3.

Bei dieser Exemption von Aufbringen keine Unterschleife vorgehen mögen; so soll von allen dergleichen Vorschüssen an Gelde, Hanf- und Leinsaamen eine generale Aufnahme in der ganzen Graffschaft Tecklenburg, und zwar in Ansehung Unserer Eigenbehörigen durch einen von Unserer Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, in Ansehung der übrigen privat-gutscherrlichen Eigenbehörigen aber, durch einen von Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu ernennenden Commissarium, dergestalt geschehen, daß alles dasjenige, so die Kaufleute denen Unterthanen zu Bezahlung ihrer landes- und gutscherrlichen Prästandorum auf Linnen baar, oder an Hanf- und Leinsaamen vorgeschossen haben, von denjenigen Vorschüssen separiret werden soll, welche denen Unterthanen zu andern privat debitis

bitis geschehen, ingleichen demjenigen, was die Untertanen denselben an Waaren und sonst schuldig sind.

Wenn nun solchergestalt die Qualität solcher Vorschüsse gehörig dargethan, und die Untertanen darüber angenommen worden, sie auch solche in der Maasse agnosciere haben; so sollen

§. 4.

Die agnoscierte und nach obigen Grundsätzen qualifizierte Vorschüsse in ein besondrer Buch obrigkeitlich sofort eingeschrieben werden, rations futuri aber müssen solche Vorschüsse der Kaufleute, welche denen Untertanen entweder zu Abtragung der landes- und guthsherrlichen Praestandum an Kontribution und Pächten, imgleichen an Sterbfällen, Gewinnungen, Weinkäufen, Freybriefen ic. geschehen, oder aber der Geldbetrag desjenigen Hans- und Leinsaamens nach jedesmaligen Marktgängigen Preisen, so denen Untertanen vorgeschossen, in diese generaliter einzuführende Bücher eingetragen, und solche Bücher denen Untertanen jedesmal nach der Eintragung wieder zugestellet werden.

Diese beschriebene Vorschüsse sollen nun

§. 5.

lediglich und allein von dem Moratorio der übrigen Privatschulden bey erfolgenden Aufbringen erimiret, und solche insgesamt jure praelationis vorzüglich, jedoch nach denen landes- und guthsherrlichen Praestandis, auch nach denen übrigen schon vorhin in der Eigenthumsordnung de 1741 Cap. XVII. §. 8. privilegirten Schulden, nebst Zinsen bezahlet werden.

Die Kaufleute müssen jedoch

§. 6.

Sich solcher Vorschüsse halber weder bey erfolgender Aufbringung noch sonst eigenmächtiger Weise durch Pfändungen

dungen und andern exekutivischen Mitteln bezahlt machen, sondern wenn die Untertanen nicht von Zeit zu Zeit darauf Abtrag machen, sich deshalb jedesmal bey dem Iudice ordinario melden, ein Verzeichnis ihrer Vorschüsse exhibiren, solches allenfalls durch Produktion des in Händen der Untertanen seyenden Vorschußbuches justificiren, und darauf rechtliche Hülfe suchen.

Hiebey bleibt denen Untertanen frey,

§. 7.

Nicht nur statt des Linnens, Zahlung in baarem Gelde, jedoch aus eigenen Mitteln und nicht betrüglicher Weise, auf Vorschuß anderer Kaufleute, zu leisten, sondern auch denselben hiemit nachgelassen wird, so ofte sie wider die Annotationes der Kaufleute in denen Vorschußbüchern etwas einzuwenden vermeynen, daß ihnen Waaren und andere Auslagen, als dergleichen privilegirte Vorschüsse mit zur Last gesetzt worden, solches gehörig zu beweisen, da denn nicht nur solche Kaufleute ihrer privilegirten Bezahlung verlustig gehen, und mit unter das Aufbringungsrecht verfallen, sondern auch ein jeder Kaufmann, welcher überführt wird, daß er entweder dergleichen unrichtigen und Reglementswidrigen Ansat in denen Büchern gethan, oder auch die Untertanen in denen Münzorten und Preisen übersetzet, dieses Privilegii und Vorrechtes mitunter aller zu der Zeit in dem Buche sich angezeichnet findenden Vorschüsse verlustig seyn sollen.

Und damit

§. 8.

Denen Kaufleuten nicht Gelegenheit gegeben werde, die Untertanen zu vervortheilen, der Untertan aber dagegen auch nicht zu vielen Kredit erhält Geld zu Erlangung der abzuführenden Praestandorum aufzuleihen, und

§

das

dasjenige, was er sonst noch zu Abführung dieser Gelder von seinem Erwerbe ersparen könnte, auf unnütze Art zu verwenden;

So soll das Quantum der geleisteten Vorschüsse an baarem Gelde oder in natura gelieferten Hanf- und Lein- saamen nicht über funfzig bis sechzig Thaler sich erstrecken, und das Privilegium exemptionis vom Aufbringen auf eine höhere Summe, sie sey auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen kleineren Posten vorgeschossen, niemals statt haben.

Gleichwie nun alle die hierin regulirte Punkte auf das genaueste beobachtet, und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll;

So befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, und Zecklenburg-Ingenschen Regierung sowohl, als dem Commissario loci, denen Magisträten, Beamten und Fiskälen, auf alle sich hervortruende Konventiones ein wachsamcs Auge zu haben, darunter bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu konnoiren, sondern dahin zu sehen, daß diesem Reglement überall ein allerunterthänigstes Genüge geschehe, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement in öffentlichen Druck gegeben und aller Orten publiciret werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstehändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten July 1768.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges, von Hagen.

XXI.

Königlich-Preussische

Eigenthumsordnung

des

Fürstenthums Minden und der Grafschaft
Ravensberg

mit

Anmerkungen begleitet für die Grafschaft
Zecklenburg

nach der Observanz, ergangenen Erkenntnissen, Analogie
und Entscheidungen der hohen königlichen Gesetz-
Kommission.

Inhalt dieser Eigenthumsordnung.

- Kapitel I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.
— II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und
Eigenthörigen.
— III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.
— IV. Vom Beweisethum des Eigenthums.
— V. Von denen Eigenthumsherrlichen iuribus in specie
Spann- und Handdiensten.
— VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern
praestandis.